



GZ 2026/1/2
GZ 2026/1/3
(Addiko)

PRESSEMITTEILUNG

Zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska banka d.d.
an die Aktionäre der Addiko Bank AG

Die Nova Ljubljanska banka d.d. („**NLB**“) hat am 13.05.2026 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zum Erwerb aller ausgegebenen auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (ISIN AT000ADDIKO0) der Addiko Bank AG („**Addiko**“) veröffentlicht. Die Annahmefrist dieses Angebots beträgt zehn Wochen und läuft somit vom 13.05.2026 bis einschließlich 22.07.2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit).

Am 14.05.2026 hat Raiffeisen Bank International AG („**RBI**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (ISIN AT000ADDIKO0) der Addiko veröffentlicht. Die Annahmefrist dieses Angebots beträgt rund zehn Wochen und läuft vom 14.05.2026 bis einschließlich 22.07.2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit).

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der RBI stellt ein konkurrierendes Angebot zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der NLB dar.

Gemäß § 17 ÜbG sind die Inhaber von Addiko-Aktien (ISIN AT000ADDIKO0) berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung der NLB, welche vor der Veröffentlichung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der RBI abgegeben wurden, bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG), somit bis zum 16.07.2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) zu widerrufen.

Da die Annahmefrist des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der RBI gleichzeitig mit der Annahmefrist des zuvor veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der NLB endet (§ 19 Abs 1d), tritt keine gesetzliche Verlängerung der Annahmefrist für das bereits gestellte Angebot gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ein. Der ursprüngliche Bieter kann jedoch den Rücktritt auf Grund eines Vorbehalts für den Fall der Abgabe eines günstigeren konkurrierenden Angebots erklären (§ 19 Abs 1c ÜbG).

Wien, 18.05.2026

Univ.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Vorsitzende des 1. Senats der Übernahmekommission

Rückfragehinweis:
Dr. Marco Wolfsberger, LL.M.
Leiter der Geschäftsstelle der Übernahmekommission
Telefon: +43 1 532 28 30 614
uebkom@wienerboerse.at